

I. Zivilrecht

1. Allgemeiner Teil

1.1. Grundlegendes zu den Begriffen Recht, Privatrecht und Zivilrecht

1.1.1. Recht im Allgemeinen

Der **Begriff des Rechts** ist **relativ unbestimmt**. Abhängig vom Fokus der Begriffsbestimmung (Inhalt, Ursprung, Auswirkungen, Reichweite) findet man unterschiedliche Definitionen. Als gemeinsamen Nenner kann man jedoch festhalten, dass Recht Rahmenbedingungen und Spielregeln für ein möglichst **reibungsloses Miteinander** zu schaffen versucht und Antworten für Fälle liefert, in welchen es (rechtlichen) Klärungsbedarf gibt. Begriffe wie Rechtsklarheit, Rechtssicherheit, Transparenz und Vorhersehbarkeit des Rechts bzw der Rechtsfolgen sind nur einige Beispiele, welche dies verdeutlichen. Dass dabei auch Kompromisse eingegangen werden müssen und nicht jeder Rechtsadressat bei der Umsetzung immer alles bekommen kann, liegt auf der Hand – oftmals muss Recht entgegengesetzte **Interessen ausbalancieren**.

1.1.2. Objektives und subjektives Recht

Das Konzept des Rechts lässt sich sowohl in einem objektiven als auch in einem subjektiven Kontext verstehen. Das **objektive Recht** (Recht im objektiven Sinn) umfasst all jene Normen, welche für die Gemeinschaft der Rechtsunterworfenen (Rechtsadressaten) von allgemeiner, potenzieller Relevanz sind. Aus dem objektiven Recht lassen sich **subjektive Rechte** ableiten. Bei subjektiven Rechten handelt es sich grundsätzlich um individuelle, im konkreten Fall durchsetzbare Rechte und Pflichten (Rechtsfolgen). Entsprechende Rechtsfolgen können direkt entstehen, nämlich dann, wenn der Sachverhalt einen entsprechenden gesetzlichen Tatbestand unmittelbar erfüllt (zB gesetzliche Schadenersatzansprüche oder der Anspruch des Eigentümers gegen den unrechtmäßig Besitzenden oder Innehabenden auf Herausgabe der Sache), aber auch abgeleitet bzw indirekt, wie dies etwa bei Vertragsansprüchen (zB beim Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Kaufpreises oder auf Herstellung und Übergabe eines Werks) der Fall ist.

Subjektive Rechte können in verschiedene Untergruppen eingeteilt werden. Zu den wichtigsten Begriffspaaren bzw Begriffsgruppen zählen **absolute** (dh gegen jeden wirkende) und **relative** (dh nur gegen bestimmte Personen durchsetzbare) **Rechte**. Klassische Beispiele für erstere sind Sachenrechte (dingliche Rechte an körperlichen Sachen) und Immaterialgüterrechte (geistiges Eigentum an unkörperlichen Sachen). Zur Gruppe der relativen Rechte zählen schuldrechtliche Ansprüche, wie etwa Vertragsansprüche oder direkt gesetzliche (deliktische) Schadenersatzansprüche – sie richten sich nur gegen einzelne, konkrete Personen.

1.1.3. Rechtsquellen

Sowohl objektives und als auch subjektives Recht gründen auf rechtlichen Grundlagen (**Rechtsquellen**). Der überwiegende Großteil der Rechtsquellen ist auf das Handeln eines Rechts- bzw Normgebers zurückzuführen. Entsprechendes, durch Menschen geschaffenes Recht bezeichnet man zusammenfassend als „positives“ bzw „gesetztes“ Recht. Zu den zentralen Rechtsquellen zählen folgende:

- **Gesetze:** Auf nationaler Ebene zur allgemeinen, generellen und grundlegenden Rechtssetzung bzw zur Schaffung von Rechtsquellen befugt sind die Gesetzgebungsorgane, dh der National- und Bundesrat auf Bundesebene sowie die Landtage auf Landesebene.
- **Verordnungen:** Auch Verordnungen sind generelle Rechtsquellen, dh prinzipiell an die Allgemeinheit gerichtete Normen. Sie werden jedoch nicht vom Gesetzgeber, sondern von Verwaltungsbehörden auf Grundlage von Gesetzen erlassen.
- **Verträge:** Verträge entstehen durch übereinstimmende, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen der Vertragspartner und modifizieren mitunter allgemeine Rechtsgrundlagen, sofern diese nicht zwingender Natur sind.
- **Einzelentscheidungen:** Einzelentscheidungen richten sich an individuelle Normadressaten in einem konkreten Fall. Zentrale Beispiele sind Gerichtsurteile und Bescheide von Verwaltungsbehörden.
- **EU-Recht (insb EU-Verordnungen und EU-Richtlinien):** Da Österreich Mitglied der Europäischen Union (EU) ist, sind in vielen Bereichen bzw Fragen auch europäische Rechtsquellen, dh von den Rechtserzeugungsorganen der EU geschaffene Regeln, von zusätzlicher Bedeutung. Im vorliegenden Kontext hervorzuheben sind zum einen auf nationaler Ebene direkt Anwendung findende EU-Verordnungen, zum anderen EU-Richtlinien, welche idR jedoch erst durch den nationalen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt werden müssen.
- **Internationale Abkommen:** Nationale und EU-rechtliche Rechtsquellen werden mitunter auch von geografisch noch breiteren Rechtsquellen, insb durch internationale, bi- und multilaterale Abkommen, ergänzt. Anders als EU-Verordnungen haben internationale Abkommen selbst keine individuelle, direkte Wirkung. Der österreichische Gesetzgeber wird durch sie jedoch zur Umsetzung der von ihnen vorgegebenen Inhalte verpflichtet.
- **Gewohnheitsrecht:** Das in der Praxis vergleichsweise selten vorkommende Gewohnheitsrecht unterscheidet sich von den bisher genannten Rechtsquellen insb dadurch, dass es auf keiner expliziten Regelung eines Normgebers gründet, sondern vielmehr darauf, dass die betroffenen Rechtskreise eine Verhaltensweise langfristig bzw wiederkehrend allgemein und gleichmäßig ausüben (*usus*), in der Überzeugung, dass die Verhaltensweise verbindliches Recht darstellt (*opinio iuris*). Ein Beispiel für Gewohnheitsrecht findet sich etwa im Skirecht (Geltung der FIS-Regeln; s zB OGH 1 Ob 16/12b).
- **Naturrecht:** Ebenfalls von vergleichsweise geringerer Praxisrelevanz ist das Naturrecht, worunter die Summe der der Natur des Menschen entspringenden

Prinzipien zu verstehen ist (zB allgemeine Menschenwürde). Signifikanz kann es ausnahmsweise unterstützend insb in Auslegungsfragen haben, etwa weil manche Rechtsbegriffe erst mithilfe allgemeiner Grund- bzw Wertungsprinzipien definiert werden können (s zB § 7 ABGB bzw den Rechtsbegriff der Sittenwidrigkeit).

Vor allem um das Kräfteverhältnis zw den einzelnen Rechtsquellen darzulegen, prägte der österreichische Jurist *Hans Kelsen* den Begriff des **Stufenbaus der Rechtsordnung**, welcher durch Österreichs Beitritt zur EU modifiziert wurde. Die grundlegende Bedeutung dieses Konzepts liegt darin, dass es die Rechtsquellen abgestuft nach ihrer jeweiligen „Stärke“ reiht. „Schwächere“ bzw untergeordnete Rechtsquellen haben „stärkere“ bzw übergeordnete Rechtsquellen zu berücksichtigen und müssen in ihnen Deckung finden. Vereinfacht dargestellt kann man die Rechtsquellen wie folgt nach ihrer Stärke abstufen:

Stufe 1

(stärkste Stufe)

Grundlegende Verfassungsprinzipien

(= leitende Grundprinzipien der österreichischen Verfassung)

Stufe 2

Unionsrecht (Rechtsakte der EU)

Stufe 3

Einfaches Verfassungsrecht

(= dh Verfassungsrecht mit Ausnahme der grundlegenden Verfassungsprinzipien)

Stufe 4

Einfache Gesetze (= dh nationale Gesetze, welche nicht im Verfassungsrang stehen)

Stufe 5

Verordnungen (= generelle Verwaltungsakte auf Grundlage von Gesetzen)

Stufe 6

(schwächste Stufe)

Einzelentscheidungen (Urteile und Beschlüsse der Gerichte bzw Bescheide der Verwaltungsbehörden); sie können zwangsweise durch Exekution durchgesetzt werden

In Bezug auf Verträge iwS – Individualverträge, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen – ist zu beachten, dass auch sie zu den nachrangigen Rechtsquellen zählen und die ihnen übergeordneten allgemeinen Rechtsquellen (insb die relevanten Gesetze) einzuhalten haben, sofern diese gesetzlich zwingende Rechtsnormen enthalten – mehr zu diesem Thema später im Zusammenhang mit der „Privatautonomie“ (s I. 1.4.5.).

1.1.4. Was ist Privatrecht, was Zivilrecht?

Keyfacts Privat- und Zivilrecht

- Privatrecht als Gegenpart zum Öffentlichen Recht (letzteres ist gekennzeichnet durch Ausüben von Hoheitsgewalt – *Imperium*).
- Zivilrecht als Basis des Privatrechts mit dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) als zentrale Regelungsgrundlage; ergänzt durch zivilrechtliche, punktuelle Sondergesetze.
- Privatrecht umfasst neben Zivilrecht insb auch Sonderprivatrechte (zB Unternehmens-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht).

Das **Privatrechts iWS** (gemeinhin auch nur Privatrecht genannt) ist neben dem Öffentlichen Recht der zweite große Eckpfeiler des Rechts im objektiven Sinn. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zw Privatrecht und Öffentlichem Recht ist nicht (unbedingt) die Frage, wer von der konkreten Rechtsmaterie betroffen sein kann. Entscheidendes Abgrenzungsmerkmal ist vielmehr die das Öffentliche Recht prägende Hoheitsgewalt (*Imperium*), dh die Frage, ob der Staat bzw ein Rechtssubjekt, welchem Hoheitsgewalt zukommt (zB Sozialversicherungsträger), in Ausübung hoheitlicher Befugnisse auftritt. Ist dies zu bejahen, fällt die Angelegenheit in den Bereich des Öffentlichen Rechts, ansonsten in das Privatrecht. Kauft eine Gemeinde etwa Büromaterial, tritt sie privatrechtlich und nicht in Ausübung ihrer Hoheitsgewalt auf. Man spricht in einem solchen Fall nicht von Hoheitsverwaltung, sondern von Privatwirtschaftsverwaltung. Die Abwicklung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung folgt privatrechtlichen Regeln.

Die Unterscheidung zw Privatrecht und Öffentlichem Recht ist wichtig, weil unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen und -mechanismen greifen können. So ist die Schaffung von **Privatrecht immer Bundessache**, Öffentliches Recht hingegen wird (abhängig von der konkreten Materie) von unterschiedlichen Rechtssetzungseinrichtungen erlassen. Die Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen **im Privatrecht** sind bei den **ordentlichen Gerichten** (Gerichten mit Entscheidungskompetenz in privatrechtlichen Angelegenheiten) gebündelt, im öffentlichen Recht hingegen kommen Landes- und Bundesverwaltungsbehörden, Landes- und Bundesverwaltungsgerichte sowie die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH und VwGH) zum Zug.

Innerhalb des Privatrechts ist das **Zivilrecht** (auch Bürgerliches Recht bzw Privatrecht ieS genannt) als Kernmaterie bzw Basis zu verstehen. Die rechtswissenschaftliche Lehre unterteilt das Zivilrecht in **fünf größere Themenkomplexe**:

1. Der Allgemeine Teil behandelt Fragen grundsätzlicher bzw allgemeiner Natur.
2. Das Sachenrecht beschränkt sich im Wesentlichen auf Rechte an Sachen.
3. Das Schuldrecht wiederum umfasst Normen, welche zum einen Ansprüche aus Rechtsgeschäften regeln, zum anderen aber auch nicht-vertragliche, dh direkt ge-

- setzliche Ansprüche: Deliktische Schadenersatzansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sowie Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag.
4. und 5. Die beiden Komplexe des Familien- und des Erbrechts runden das Zivilrecht mit Regeln zur Ehe und Verwandtschaft sowie zur Vermögens- und Rechtsnachfolge im Ablebensfall ab.

Grundlegende zivilrechtliche, aber auch allgemein privatrechtliche Regelungen findet man im 1812 in Kraft getretenen, mehrmals novellierten Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (**ABGB**), welches prinzipiell zwei Aufgaben erfüllt. Zum einen stellt es einen allgemeinen, standardisierten Regelungs- bzw Normenkomplex für zivilrechtliche Kernsachverhalte dar, wobei unter Berücksichtigung gesetzlich zwingender Schutzbestimmungen im Sinne des an späterer Stelle definierten Konzepts der Privatautonomie (s I. 1.4.5.) mitunter auch Abweichungen erlaubt sind („dispositives Recht“). Zum anderen hat es Lückenfüllungsfunktion, dh das ABGB wird im privatrechtlichen Kontext auch abseits von zivilrechtlichen Kernfragen zur Lösung rechtlicher Fragen ergänzend bzw lückenfüllend herangezogen, falls privatrechtlich relevante Sondergesetze Fragen unbeantwortet lassen. So richtet sich etwa die Beantwortung der Frage, wie ein Vertrag grundsätzlich zustande kommt, nach den allgemeinen, vertragsrechtlich relevanten Bestimmungen des ABGB.

Das ABGB kann privatrechtlich relevante Szenarien nicht immer abschließend klären – zu groß ist die Vielfalt an möglichen Themen und Fragestellungen. Es wird daher durch weitere Normenkomplexe präzisiert, teilweise aber auch modifiziert, um die jeweils sachgerechteste Lösung zu liefern. So beschäftigen sich etwa **zivilrechtliche Sondergesetze** mit engeren bzw punktuellen zivilrechtlichen Fragestellungen (s zB das MRG oder KSchG). Eine zweite große Gruppe ist jene der **Sonderprivatrechte**. Sie widmen sich noch breiteren privatrechtlichen Themenbereichen, welche jeweils eine solch umfangreiche bzw selbständige Materie umfassen, dass man sie grundsätzlich als eigenen Privatrechtsteil klassifiziert (s zB das Unternehmens-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht). Sie beruhen auf einem engmaschigen Netz privatrechtlicher Sondergesetze (s zB das UGB, das AktG und GmbHG oder das AngG), finden aber ebenfalls durch das ABGB teilweise grundlegende, lückenfüllende Ergänzung.

1.2. Methodenlehre: Auslegung, Lückenschließung, teleologische Reduktion und Parallelität von bzw Widerspruch zwischen Normen

Keyfacts Methodenlehre

- Auslegung/Interpretation = Ermittlung des Sinngehalts einer Rechtsnorm.
- Analogie/Lückenschließung = Schließung einer ungewollten Regelungslücke durch sinngemäße Anwendung verwandter Bestimmungen.
- Teleologische Reduktion = Beseitigung einer ungewollten „Zuvielregelung“.

1.2.1. Auslegung

Sprache ist nichts Vollkommenes. Oftmals können Begriffe, Redewendungen und Textpassagen **missverständlich**, **mehrdeutig** oder – zumindest auf den ersten Blick – komplett **unverständlich** sein. Das gilt umso mehr für die **juristische Sprache**, jedenfalls aus Sicht des juristischen Laien, mitunter aber auch für juristisch ausgebildete Rechtsanwender. Um den Sinn einer Gesetzesbestimmung, eines Vertragsbestandteils oder einer anderen rechtlich relevanten Rechtsquelle verstehen zu können, bedient man sich bestimmter **Auslegungs- bzw Interpretationsmethoden**. Zu den zentralen, insb in § 6 ABGB normierten Mechanismen zählen folgende:

- **Wortinterpretation bzw grammatikalische Interpretation:** Hier liegt der Fokus auf **sprachlichen Aspekten**. Man fragt danach, wie einzelne Wörter oder Textpassagen linguistisch, dh nach sprachlichen Gesichtspunkten zu verstehen sind. Während der Begriffskern dabei jene Bedeutungen umfasst, die dem Wort oder der Textpassage jedenfalls beizumessen sind, bezieht sich der Begriffshof auf noch vertretbare, auf den ersten Blick jedoch nicht unbedingt erkennbare Definitionen und steckt die Grenze der möglichen Auslegung ab.
- **Systematische bzw systematisch-logische Interpretation:** Bei dieser Auslegungsmethode stellt man das zu interpretierende Wort bzw die Passage in **Zusammenhang mit thematisch verknüpften Normen** und versucht dadurch eine nähere Definition zu erhalten, insb um mögliche Widersprüche mit dem Sinngehalt anderer bzw thematisch verwandter Bestimmungen zu vermeiden.
- **Historische bzw subjektive Interpretation:** Diese Interpretationsmethode stellt auf die **ursprüngliche Absicht des Normsetzers** (Gesetzgeber, Vertragsersteller etc) ab. Anders formuliert: Was wollte der Normsetzer mit dieser Regelung erreichen? Sollte es sich um eine Gesetzesnorm handeln, kommt in diesem Zusammenhang insb auch den Gesetzesmaterialien (zB Erläuterungen zur Regierungsvorlage) zentrale Bedeutung zu.
- **Teleologische bzw objektive Interpretation:** Mit dieser Methode wird der *telos*, dh der (objektive) **Sinn und Zweck** einer Norm ermittelt. Die teleologische Interpretation kommt va dann zur Anwendung, wenn es sich um eine ältere Formulierung oder Norm handelt und man bei der Anwendung der Regelung eine zwischenzeitig erfolgte Weiterentwicklung (zB technischer Natur) berücksichtigen muss.
- **Verfassungs- bzw unionskonforme Interpretation:** Diese Auslegungsmethode zielt darauf ab, die betreffende Bestimmung in Konformität mit dem Stufenbau der Rechtsordnung zu verstehen und **Widersprüche mit höherrangigem Recht zu vermeiden**. Im Zivilrecht spielt dabei insb das EU-Recht eine signifikante Rolle, weil es grundsätzlich Anwendungsvorrang vor rein nationalen Regelungen genießt, dh EU-rechtliche Vorgaben müssen bei der Anwendung von nationalem Recht berücksichtigt bzw eingehalten werden. Zur Ermittlung des Bedeutungsinhalts von EU-Normen hilft das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) der EU: Bei ihren Entscheidungen können bzw –

sofern es sich um ein letztinstanzliches Gericht handelt – müssen nationale Gerichte im Falle von Unklarheit hinsichtlich der Auslegung bzw der Bedeutung von EU-Recht den EuGH um Klärung der Auslegung der EU-rechtlichen Vorschrift ersuchen.

Zwischen den einzelnen Auslegungsmethoden besteht grundsätzlich **Gleichrangigkeit**, dh das Interpretationsergebnis ergibt sich aus einer Gesamtanalyse mithilfe der aufgezeigten Methoden. Dennoch sind zwei **Grenzen** zu beachten: Zum einen stellt der **äußerste Wortsinn** die äußere Auslegungsgrenze dar – fällt ein Wort oder eine Textpassage nicht einmal in den Begriffshof, können die anderen Interpretationsmethoden dies nicht „heilen“. Zum anderen haben sich nationale Gerichte an die Entscheidung des **EuGH** in Vorabentscheidungsverfahren zu halten, dh die vom EuGH vorgegebene Auslegung ist im nationalen Verfahren verbindlich. Neben diesen allgemeinen Auslegungsregeln finden sich im ABGB noch weitere, ergänzende Interpretationsnormen – insb im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen. Sie werden aufgrund ihrer punktuelleren Thematik jedoch an späterer Stelle näher dargestellt.

1.2.2. Lückenfüllung (Analogie)

Die Anwendung von Rechtsnormen kann noch zu weiteren Herausforderungen führen. So kann man bei der Suche nach einer Antwort zu dem Schluss gelangen, dass es für die Problemstellung überhaupt **keine direkte Lösung** gibt, dh es findet sich keine eigene Norm, unter welche man den Sachverhalt stellen, dh subsumieren kann. Sofern dieses Vakuum vom Normsetzer nicht beabsichtigt bzw nicht geplant war, spricht man von einer **ungeplanten Rechtslücke** bzw ungewollten Unvollständigkeit. Zur Schließung einer ungeplanten Rechtslücke bedient man sich des Instruments der **Analogie** iSd § 7 ABGB, wodurch eine grundsätzlich **für einen anderen Sachverhalt vorgesehene Lösung analog** (bzw sinngemäß) **auf den konkreten** (vom Normsetzer unbeabsichtigt unregelten) **Sachverhalt angewendet** wird (Rechtsanwendung *per analogiam*).

Bei der Analogie unterscheidet man abhängig vom Umfang des Lösungswegs zw verschiedenen Arten. Ergibt sich die Rechtsfolge aus der sinngemäßen Anwendung einer einzelnen Norm, spricht man von **Gesetzesanalogie**. Mitunter bedient man sich hier eines Größenschlusses. Dieser basiert auf einer von zwei möglichen Schlussfolgerungen: „Wenn diese Rechtsfolge vom Gesetz im Fall XY vorgesehen ist, dann muss sie erst recht im konkreten Fall gelten.“ (*argumentum a minori ad maius*) bzw „Wenn diese Rechtsfolge laut Gesetz im Fall XY nicht eintreten soll, dann darf sie erst recht nicht im konkreten Fall eintreten.“ (*argumentum a maiore ad minus*). Mitunter ergibt sich eine analog anzuwendende Rechtsfolge aber auch erst aus dem Zusammenspiel mehrerer Normen (**Rechts- bzw Gesamtanalogie**) oder – ausnahmsweise – auch erst aus der Berücksichtigung natürlicher, dh allgemeiner bzw **natürlicher Rechtsgrundsätze**.

1.2.3. Teleologische Reduktion

Die **Gesamtbetrachtung** unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck einer Bestimmung kann in Ausnahmefällen auch zu einem entgegengesetzten Ergebnis führen. So kann die Würdigung sämtlicher relevanter Umstände ausnahmsweise auch ergeben, dass der Normgeber **ungeplant** bzw ungewollt nicht zu wenig, sondern ungeplant bzw ungewollt **zu viel geregelt** hat, dh ungeplant zu umfassend vorgegangen ist. Eine solche planwidrige „Zuvielregelung“ kann ausnahmsweise dadurch geheilt werden, dass man die **infrage kommende Norm einschränkend versteht**, was gemeinhin als **teleologische Reduktion** bezeichnet wird. Mitunter kommt es in diesem Zusammenhang wiederum zu einer Situation, in welcher durch die Beseitigung der ungewollten Zuvielregelung eine unplanmäßige Lücke entsteht, dh durch die Beseitigung der Zuvielregelung steht der Sachverhalt nunmehr ohne direkte Gesetzesfolge im Raum, was objektiv betrachtet unerwünscht ist. In diesem Fall muss man in einem zweiten Schritt auf die zuvor definierte Methode der Analogie zurückgreifen und die entstandene ungewollte Lücke schließen.

1.2.4. Parallelitäten von und Widersprüche zwischen Normen

In der Praxis tauchen nicht selten Szenarien auf, in denen **Sachverhalte unter mehreren gesetzlichen Normen subsumierbar** sind und sich die Frage stellt, welche Rechtsfolge(n) konkret eintreten soll(en). Folgende Szenarien kann man unterscheiden:

- **Anspruchshäufung:** Hier ist das **Nebeneinander mehrerer potenzieller Ansprüche** durchaus **gewollt**. So lösen etwa bestimmte Gesetzesverstöße zugleich Schadenersatzfolgen und Unterlassungsansprüche aus. Schadenersatzansprüche verfolgen den Zweck, einen entstandenen Schaden auszugleichen, Unterlassungsansprüche zielen hingegen darauf ab, dass rechtswidriges Verhalten in der Zukunft unterbleibt. Beide Ansprüche können kumulativ (dh gemeinsam) geltend gemacht werden, dh schließen sich gegenseitig nicht aus.
- **Anspruchskonkurrenz:** In diesen Fällen stehen mehrere Rechtsnormen zur Verfügung, die prinzipiell **denselben Zweck** verfolgen. So kann zB im Fall der anfänglichen Unmöglichkeit („rechtlich unmögliche bzw faktisch absurde Leistung“) eine vom anderen Vertragspartner erbrachte Leistung idR alternativ (dh wahlweise) mit einer Eigentumsklage (§ 366 ABGB) oder einer bereicherungsrechtlichen Leistungskondiktion (§ 1431 ABGB) zurückgefordert werden. Beide Instrumente zielen darauf ab, dass die erbrachte Leistung an den Eigentümer zurückgestellt wird. Die Sache muss (bzw kann) jedoch natürlich nur einmal zurückgegeben werden, eine doppelte Rückgabe ist schon rein naturgemäß nicht möglich. Bei der konkreten Auswahl der Rechtsbehelfe wird ua auf die Frage einer Anspruchsverjährung, aber auch darauf abzustellen sein, wie leicht bzw schwierig die Erfüllung der Vorgaben der jeweiligen Anspruchsgrundlage zu beweisen ist.
- **Unvereinbarkeit bzw Norm- oder Gesetzeskonkurrenz:** Sonderfragen können auftreten, wenn ein Sachverhalt unter verschiedene Normen subsumierbar ist,

die **entgegengesetzte bzw sich gegenseitig ausschließende Rechtsfolgen** auslösen würden. Zur Klärung einer solchen Situation finden zwei Instrumente Anwendung. Zum einen gilt, dass eine speziellere Norm (und ihre Rechtsfolge) die jeweils allgemeinere Norm verdrängt (*lex specialis derogat legi generali*; in der Praxis auch **Lex-specialis-Regel** genannt). Darüber hinaus ist jüngerem, dh später geschaffenen Normen der Vorzug gegenüber älteren, dh früher erlassenen Normen der Vorzug zu geben (*lex posterior derogat legi priori* bzw **Lex-posterior-Regel**). Sollten beide Regeln zu jeweils unterschiedlichen Folgen führen, ist interpretativ unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu entscheiden, welche der beiden Formeln im konkreten Fall Vorrang genießen soll.

1.3. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Keyfacts Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Rechtsfähigkeit = Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (s I. 1.3.1.1.).
- Rechtssubjekt = Träger von Rechten und Pflichten
- Rechtsobjekt = Sache iwS; an ihnen können Rechte und Pflichten begründet werden.
- Handlungsfähigkeit = Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen zu können) (s I. 1.3.1.2. bis I. 1.3.1.7.) und Deliktsfähigkeit (Fähigkeit, durch eigenes Handeln schadenersatzpflichtig werden zu können) (s I. 1.3.1.8.). Geschäftsunfähige brauchen (im Rahmen der Geschäftsunfähigkeit) Vertreter, um rechtsgeschäftlich handeln zu können.
- Natürliche Person = Mensch.
- Juristische Person = Gebilde, welchem die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit zuspricht.
- Kinder = Menschen bis zum Abschluss des 7. Lebensjahres (grundsätzlich nicht selbst geschäftsfähig, aber Gültigkeit von Rechtsgeschäften, wenn nur zum (ausschließlich rechtlichen) Vorteil abgeschlossen, sowie „Taschengeldparagraf“; § 170 Abs 3 ABGB) (s I. 1.3.1.2.).
- Unmündige Minderjährige = Menschen ab Abschluss des 7. Lebensjahres bis zum Abschluss des 14. Lebensjahres (schwebend unwirksam, aber Gültigkeit, wenn nur zum (ausschließlich rechtlichen) Vorteil abgeschlossen sowie ans Alter angepasster „Taschengeldparagraf“) (s I. 1.3.1.3.).
- Mündige Minderjährige = Menschen ab Abschluss des 14. Lebensjahres bis zum Abschluss des 18. Lebensjahres (insb Möglichkeit, über eigenes zur freien Verfügung überlassenes Vermögen zu verfügen, sofern Lebensbedürfnisse nicht gefährdet) (s I. 1.3.1.4.).
- Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung: Vertretung von volljährigen Geschäftsunfähigen (tatsächlicher Geisteszustand von Bedeutung) (s I. 1.3.1.6.).

1.3.1. Rechtssubjekte

1.3.1.1. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit

Die **Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein**, wird **gemeinhin als Rechtsfähigkeit** bezeichnet. **Träger von Rechten und Pflichten** nennt man **Rechtssubjekte**. Diese können entweder **Menschen** (natürliche **Personen**; § 16 ABGB) oder von Menschen verschiedene, von der Rechtsordnung als rechtsfähig anerkannte Gebilde sein (**juristische Personen**; § 26 ABGB).

Bei Menschen beginnt die Rechtsfähigkeit idR mit der (Lebend-)Geburt und endet mit dem (Hirn-)Tod, bei Unmöglichkeit des Todesbeweises aufgrund von Verschollenheit mit einer Todeserklärung iSd Todeserklärungsgesetzes (TEG). Zu beachten ist, dass es ausnahmsweise eine (bedingte) zeitliche Vorverlagerung der Rechtsfähigkeit geben kann: Mit der Zeugung, dh bereits im Mutterleib, kann der **Nasciturus**, dh das gezeugte aber noch nicht geborene Kind, erb- und schadenersatzrechtliche Ansprüche unter der Bedingung erwerben, dass es zu seiner Lebendgeburt kommt (§ 22 ABGB). Bei juristischen Personen, dh bei Rechtsträgern, die keine natürlichen Personen sind (zB bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft), richten sich Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit hingegen nach der Erfüllung gesetzlich vorgegebener Kriterien (**Normativsystem**).

Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die Frage nach der **Handlungsfähigkeit**. Diese ist der **Überbegriff für zwei Teilaspekte**, welche das Hauptaugenmerk darauf richten, ob der Rechtsträger **durch eigenes Handeln** gültige Rechtsakte setzen kann. Der Unterbegriff der **Geschäftsfähigkeit** iSd § 865 Abs 1 S 1 ABGB bezeichnet die Fähigkeit, „**sich durch eigenes Verhalten rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten**“, jener der **Deliktsfähigkeit** hingegen die Fähigkeit, **aus eigenem Verhalten schadenersatzpflichtig** werden zu können.

Die Unterscheidung zw Rechts- und Handlungsfähigkeit kann große Praxisrelevanz haben. So sind zwar alle Rechtssubjekte rechtsfähig, nicht aber unbedingt bzw nicht immer uneingeschränkt handlungsfähig. Demnach trifft das Gesetz bei Menschen (tlw abhängig vom Alter, tlw vom Geisteszustand) bestimmte Ausnahmen bzw Abstufungen der Handlungsfähigkeit. Grundsätzlich gilt, dass nur Volljährige (dh natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) – so sie im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind – voll handlungsfähig sind.

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben und somit noch nicht volljährig sind, werden als Minderjährige iwS bezeichnet (§ 21 Abs 2 ABGB). Das ABGB unterteilt sie in drei Kategorien: Jene der Kinder, der unmündigen Minderjährigen und der mündigen Minderjährigen. Für noch nicht Volljährige sieht das ABGB eine sich grundsätzlich am Alter orientierende Abstufung der Handlungsfähigkeit vor. Prinzipiell gilt: Je jünger ein Mensch, desto weniger umfangreich ist seine Handlungsfähigkeit. Umgekehrt gilt: Fällt ein Mensch in eine „ältere“ Gruppe, besitzt er zusätzlich noch weitere, gesetzlich definierte Handlungsfähigkeiten. Zusätzlich zum Alter kommt auch dem konkreten, subjektiven Geistes-